

Grundlegende Kriterien der Förderrichtlinien zum Förderinstrument

1.1.	Was ist das Förderprogramm „gut ausbilden“?	3
1.2.	Welche Kriterien müssen Unternehmen erfüllen, damit sie gefördert werden können?.....	3
1.3.	Wer gehört zur Zielgruppe der Förderung?.....	3
1.4.	Welche Qualifizierungsmaßnahmen werden gefördert?	3
1.5.	Welche Qualifizierungsmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen?	4
1.6.	Wie können interessierte Unternehmen die Förderung erhalten?	4
1.7.	Wie hoch ist die Förderung?.....	5
1.8.	Bei welchen Bildungs- und Beratungsanbietern können interessierte Unternehmen Qualifizierungen buchen?.....	5
1.9.	Wie finden interessierte Unternehmen geeignete Qualifizierungsangebote?	5
2.	Förderberechtigung	5
2.1.	Was versteht man unter Kleinunternehmen?.....	5
2.2.	Welche Unternehmensformen/ Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen?.....	5
2.3.	Können Freiberuflerinnen und Freiberufler gefördert werden?.....	6
2.4.	Können Existenzgründerinnen und Existenzgründer gefördert werden?.....	6
2.5.	Können Zeitarbeitsfirmen gefördert werden?.....	6
2.6.	Können Beschäftigte eines Unternehmens gefördert werden, an dem öffentlich rechtliche Instituti- onen beteiligt sind?	6
3.	Förderbedingungen	6
3.1.	Können Kleinunternehmen gefördert werden, die in Projekten tätig sind, die bereits durch Mittel .. der EU oder des Landes Hessen gefördert werden?	6
3.2.	Kann ein Unternehmen gefördert werden, auch wenn es noch keinen Auszubildenden hat?	6
3.3.	Was passiert, wenn das Kleinunternehmen keinen Auszubildenden gewinnen konnte, aber mit Qualifizierungen begonnen hat? Muss es die Förderung zurückzahlen?	7
3.4.	Was passiert, wenn es zu einem vorzeitigen Ausbildungsende kommt und gebuchte Quali-..... fizierungen über diesen Termin hinausreichen?	7
3.5.	Was passiert, wenn nach einem vorzeitigen Ausbildungsende ein Ausbildungsplatz neu besetzt wird?	7
4.	Geförderte Maßnahmen	7
4.1.	Gibt es für die Förderung eine minimale Kurs- oder Maßnahmendauer?.....	7
4.2.	Können Führerscheine wie z. B. Gefahrgutführerscheine, gefördert werden?	7
4.3.	Können Sprachkurse gefördert werden?	7
4.4.	Können Sprachkurse im Ausland gefördert werden?	7
4.5.	Können Ausbildungsabschnitte im Ausland gefördert werden?	8
4.6.	Können Fernlehrgänge gefördert werden?	8
4.7.	Kann im Rahmen einer Meisterfortbildung der Teil IV (Ausbildereignung) gefördert werden?.....	8

4.8.	Können Einzeltrainings gefördert werden?	8
4.9.	Kann die Teilnahme an Messen, Tagungen und ähnlichem gefördert werden?	8
4.10.	Können Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen eines Bildungsurlaubs gefördert werden?	8
4.11.	Können Maßnahmen in Vollzeit und in Teilzeit gefördert werden?	8
4.12.	Können Maßnahmen, die im eigenen Unternehmen organisiert werden, gefördert werden?	8
4.13.	Können Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einem weiterführenden allgemeinbildenden Schulabschluss (Hauptschulabschluss, Mittlerer Bildungsabschluss, Allgemeine Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife) führen, gefördert werden?	8
4.14.	Kann eine geförderte Weiterbildungsmaßnahme ergänzend durch ein anderes Förderinstrument (z.B. Bildungsprämie) finanziert werden?	9
4.15.	Kann die Suche und Auswahl von Auszubildenden gefördert werden?	9
4.16.	Können Schulungen für Auszubildende bei Herstellern oder Lieferanten gefördert werden?	9
4.17.	Kann die Beschaffung von Büchern, Lernsoftware, PCs oder anderem Lehrmaterial gefördert werden?	9
5.	Antragsstellung	9
5.1.	Sind Antragsfristen einzuhalten?	9
5.2.	Können mehrere Förderungsanträge parallel gestellt werden?	9
5.3.	Kann nach Bewilligung der Förderung durch WIBank eine Maßnahme begonnen werden?	9
6.	Bildungsanbieter	9
6.1.	Gibt es darüber hinaus Bildungsanbieter, die für Qualifizierungsmaßnahmen infrage kommen?	10
7.	Prozess der Abrechnung	10
7.1.	Was muss vom Unternehmen für die Abrechnung bei der WIBank vorgelegt werden?	10
7.2.	Welche Kosten können durch die Förderung abgedeckt werden?	10
7.4.	Was passiert, wenn eine geplante Maßnahme der Qualifizierung ausfällt?	11
7.5.	Was passiert, wenn eine Qualifizierung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet?	11
7.6.	Was passiert, wenn eine Maßnahme verschoben wird und dann die Bewilligungsdauer bereits abgelaufen ist?	11

1.1. Was ist das Förderprogramm „gut ausbilden“?

Das Förderprogramm setzt an Faktoren an, die sich auf die Ausbildungsqualität und damit bei entsprechender Vermarktung auch Attraktivität von kleinen Unternehmen als Ausbildungsbetrieb positiv auswirken sollen. Gefördert werden:

- Besondere Anstrengungen / Angebote des Betriebs zur Qualifizierung seiner
- Auszubildenden
- Besonderes Bemühen des Ausbildungspersonals um gute Ausbildungsorganisation, Ausbildungspraxis und Berufspädagogik.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

1.2. Welche Kriterien müssen Unternehmen erfüllen, damit sie gefördert werden können?

Die Förderung wendet sich an Kleinunternehmen mit Sitz in Hessen, die weniger als 50 Beschäftigte und einen Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.

Die Förderung ist für Personengesellschaften und juristische Personen möglich.

Gefördert werden auch gemeinnützige Organisationen (Non-Profit-Organisationen), sofern diese die Kriterien für kleine Unternehmen erfüllen.

Bei Vereinen, Stiftungen und Verbänden ist entscheidend, dass diese nach der Beschäftigtenzahl und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme dieser Definition entsprechen, wirtschaftlich tätig sind und nicht dem Öffentlichen Dienst zuzurechnen sind.

Dabei muss es sich um ein eigenständiges Unternehmen handeln. Eine Förderung ist gemäß EU-Definition der KMU nur möglich, wenn keine anderen Unternehmen, Institutionen oder öffentliche Stellen eine Beteiligung von 25% und höher an diesem Unternehmen halten.

1.3. Wer gehört zur Zielgruppe der Förderung?

Gefördert werden laut Richtlinie Qualifizierungs- oder Beratungsmaßnahmen, die in inhaltlichem Zusammenhang mit betrieblicher Ausbildung stehen für

- Betriebsinhaber/innen oder Leitungen von Kleinunternehmen, auch in
- selbständiger/ freiberuflicher Tätigkeit
- hauptamtliche (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigte der Kleinunternehmen, die (auch) als betriebliche Ausbilderin oder Ausbilder tätig sind oder tätig werden sollen
- Auszubildende von Kleinunternehmen

1.4. Welche Qualifizierungsmaßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen der Qualifizierung und Beratung für Ausbildungspersonal, Betriebsinhaber oder Auszubildende zur Steigerung der Ausbildungsqualität.

Kompetenzen von Ausbildungspersonal und Betriebsinhabern zur Gestaltung und Durchführung von Ausbildung sollen verbessert werden

Auszubildende können ihre Qualifizierungsmöglichkeiten während der Ausbildung ausbauen und verbessern.

Gefördert werden folgende Maßnahmearten:

Zielgruppe Ausbildungspersonal/Betriebsinhaber:

- Ausbildereignungsqualifizierung und -prüfung
- Qualifizierung / Beratung von Betriebsinhabern bzw. Geschäftsführern oder Ausbildungspersonal zu den Themen Nachwuchsgewinnung, Ausbildungseinstieg und
- praxisbezogene Berufspädagogik, auch vor einer Ausbildung
- Zusatzqualifizierung für Ausbildungspersonal bzw. Betriebsinhaber/Geschäftsführer zum Thema betriebliche Ausbildung

Zielgruppe Auszubildende:

- Zusatzqualifizierung für Auszubildende
- Stütz-/Nachhilfeunterricht für Auszubildende
- Externe Ausbildungsabschnitte
- Prüfungsvorbereitung
- Deutschkurse

Die Kosten dieser Maßnahmen müssen zunächst vom Unternehmen gezahlt werden und werden anschließend durch die Förderung bis zur Höchstgrenze von 2.000 Euro erstattet.

1.5. Welche Qualifizierungsmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen?

Ausgeschlossen sind:

- innerbetriebliche und einzelbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings für Auszubildende, die nicht von extern beauftragten Trainer/innen oder Dozent/innen durchgeführt werden
- die Übernahme von Prüfungsgebühren und Kosten für Prüfungsmittel von Maßnahmen, die nicht im Programm gefördert werden z. B. für Zwischen- und Abschlussprüfungen gemäß BBiG/HwO
- überbetriebliche Ausbildungslehrgänge
- ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), von der Agentur für Arbeit finanziert
- externe und interne Qualifizierungen, Trainings und Beratungen für Ausbildungspersonal/Betriebsinhaber ohne den Schwerpunkt betriebliche Ausbildung
- Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung und der sportlichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen;
- Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), dem sog. Meister-BaföG, gefördert werden;
- Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt oder gefördert werden; z. B. Bildungsprämie (Bund)
- Weiterbildungen, die bereits nach dem Sozialgesetzbuch Zweites bzw. Drittes Buch (SGB II bzw. III) gefördert werden, z. B. durch das Sonderprogramm WeGebAU der Bundesagentur für Arbeit;
- Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.
- Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten sowie Sachmittel (z.B. Bücher)

1.6. Wie können interessierte Unternehmen die Förderung erhalten?

- Das Unternehmen stellt einen schriftlichen Antrag bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Antragsformulare können über www.gutausbilden.de heruntergeladen werden.
- Dem Antrag sind Handelsregisterauszug/Gewerbebeanmeldung und Ausbildungsvertrag (falls Auszubildender schon vorhanden) beizufügen.
- Die WIBank prüft die Förderberechtigung des Antragstellers.
- Die WIBank bewilligt die Fördersumme von 2.000 Euro durch schriftlichen Bescheid direkt an das Unternehmen.

- Das Unternehmen wählt im Rahmen seines Budgets (2.000 Euro) Qualifizierungen/Beratungen aus. Das Budget kann für mehrere Maßnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraums genutzt werden. Die Maßnahmen müssen im Bewilligungszeitraum begonnen und beendet werden.
- Nach der Qualifizierung reicht das Unternehmen die Rechnungen, Teilnahmebestätigungen, Zahlungsbelege, Ausbildungsvertrag und Nachweis über die Zahlung der letzten Ausbildungsvergütung bei der WIBank ein. Daraufhin wird die Förderung ausgezahlt. Bei der ersten Maßnahme ist ein Fragebogen zur Qualität des Förderprogramms auszufüllen und mit der Abrechnung einzureichen.

1.7. Wie hoch ist die Förderung?

Die Fördersumme pro Kleinunternehmen und Ausbildungsplatz beläuft sich auf insgesamt 2.000 Euro.

- Die Förderdauer beträgt 12 Monate innerhalb der Dauer des Ausbildungsverhältnisses zuzüglich einer Vorlaufphase von 6 Monaten.
- Nach Projektende besteht die Möglichkeit einer weiteren Förderung.

1.8. Bei welchen **Bildungs- und Beratungsanbietern** können interessierte Unternehmen Qualifizierungen buchen?

Interessierte Unternehmen sind in der Auswahl der Bildungs- und Beratungsanbieter frei. Unbedingt empfehlenswert ist jedoch die Wahl anerkannter Bildungsanbieter. Das sind Bildungsanbieter, die eine in Deutschland anerkannte Zertifizierung für Bildungseinrichtungen vorweisen können. (vgl. Kapitel 6)

1.9. Wie finden interessierte Unternehmen geeignete Qualifizierungsangebote?

Die Hessische Weiterbildungsdatenbank www.hessen-weiterbildung.de bietet einen umfangreichen Überblick über Weiterbildungsangebote. Darin sind hauptsächlich Weiterbildungen zertifizierter Bildungseinrichtungen eingestellt. Weitere Hinweise sind in Kapitel 6 zu finden. Unter dem Reiter „gut ausbilden“ erscheinen Bildungsangebote, die im Rahmen des Förderprogramms geeignet sind: Siehe auch Link www.gut-ausbilden.de

2. Förderberechtigung

2.1. Was versteht man unter Kleinunternehmen?

Als kleine Unternehmen werden Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von weniger als 50 Personen und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro definiert. Zugrunde liegt die EU-Definition vom 20.05.2003. Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl werden die Beschäftigten des Unternehmens (einschl. Betriebsinhaber) in Vollzeitbeschäftigte umgerechnet. Auszubildende zählen nicht als Beschäftigte. Beschäftigte in Elternzeit bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Familienangehörige, die sozialversicherungspflichtig im Unternehmen arbeiten, gehören definitionsgemäß zu den Beschäftigten. Geringfügige Beschäftigte gehören zu den Beschäftigten, da für sie Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Sie werden auf Vollzeitbeschäftigte umgerechnet. Ausnahmen davon sind kurzfristig tätig geringfügige Beschäftigte (unter drei Monaten).

2.2. Welche Unternehmensformen/ Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen?

Unternehmen und Einrichtungen der folgenden Rechtsformen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Öffentlicher Dienst
- Körperschaften/Anstalten/Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Kommunen
- Kammern
- Sparkassen
- Zweckverbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Fraktionen
- Schulen
- Betriebe der Stadtverwaltung, die keine GmbH sind
- Städtische Versorgungsunternehmen, die keine GmbH sind

2.3. Können Freiberuflerinnen und Freiberufler gefördert werden?

Ja.

2.4. Können Existenzgründerinnen und Existenzgründer gefördert werden?

Ja, die Bewilligung der Förderung ist jedoch erst nach Eintragung der Existenzgründung möglich.

2.5. Können Zeitarbeitsfirmen gefördert werden?

Ja, sofern die Zeitarbeitsfirma das Kriterium Kleinunternehmen erfüllt.

2.6. Können Beschäftigte eines Unternehmens gefördert werden, an dem öffentlich rechtliche Institutionen beteiligt sind?

Ja, sofern die Beteiligung der öffentlich rechtlichen Institution unter 25% liegt. Die Tatsache, dass Kommunen bzw. der Landkreis Gesellschafter einer GmbH sind, macht deren Beschäftigte nicht automatisch zu Angehörigen des Öffentlichen Dienstes.

3. Förderbedingungen

3.1. Können Kleinunternehmen gefördert werden, die in Projekten tätig sind, die bereits durch Mittel der EU oder des Landes Hessen gefördert werden?

Ja, wenn im Rahmen dieser Projekte keine Fördermittel für die Weiterbildung der Beschäftigten oder Betriebsinhaber und keine Förderung für Qualifizierung der Auszubildenden bereitgestellt wird.

Eine Parallelförderung durch AKZ oder Ausbildungsplatzförderung Hessen ist möglich, da dadurch nicht zusätzliche Qualifizierung für Azubis und Weiterbildung für Ausbildungspersonal gefördert wird.

3.2. Kann ein Unternehmen gefördert werden, auch wenn es noch keinen Auszubildenden hat?

Ja. In der Zeit ohne Auszubildenden werden nur Qualifizierungen/Beratungen für Ausbildungspersonal/Betriebsinhaber gefördert.

- 3.3. Was passiert, wenn das Kleinunternehmen keinen Auszubildenden gewinnen konnte, aber mit Qualifizierungen begonnen hat? Muss es die Förderung zurückzahlen?

Nein, aber nur soweit es sich um Qualifizierungen/Beratungen zum Thema Ausbildung für Ausbildungspersonal/Inhaber handelt.

- 3.4. Was passiert, wenn es zu einem vorzeitigen Ausbildungsende kommt und gebuchte Qualifizierungen über diesen Termin hinausreichen?

Grundsätzlich müssen förderfähige Maßnahmen im Rahmen des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden.

Bei einem nicht geplanten vorzeitigen Ausbildungsende ist die Förderung von Maßnahmen, die nach diesem Termin liegen, möglich, wenn die Buchung vor diesem vorzeitigen Ende erfolgte. Stornierungsmöglichkeiten sollen dabei genutzt werden.

- 3.5. Was passiert, wenn nach einem vorzeitigen Ausbildungsende ein Ausbildungsplatz neu besetzt wird?

In welchem Zeitraum muss das geschehen?

Beginnt dann die Förderung von neuem, oder wird die bestehende Bewilligung fortgeführt?

Während der Zeit ohne Azubi können nur Qualifizierungen/Beratungen für das Ausbildungspersonal gefördert werden.

Ein Wechsel ist nur dann möglich, wenn das Budget nicht angebrochen ist. Hierbei ist eine Mitteilung an die WIBank erforderlich mit dem neuen Namen des Auszubildende/n und der Ausbildungszeit ggf. Ausbildungsvertrag.

4. Geförderte Maßnahmen

- 4.1. Gibt es für die Förderung eine minimale Kurs- oder Maßnahmendauer?

Nein.

- 4.2. Können Führerscheine wie z. B. Gefahrgutführerscheine, gefördert werden?

Ja, für den Auszubildenden, sofern es sich nicht um einen Pflichtinhalt der Ausbildung handelt, jedoch um eine Zusatzqualifikation.

Grundlegende Führerscheine z. B. der Klasse A, B, C können nicht gefördert werden.

- 4.3. Können Sprachkurse gefördert werden?

Ja. Deutschkurse für Auszubildende sind förderfähig. Fremdsprachenkurse die sofern sie in berufsbezogenem Kontext stehen

- 4.4. Können Sprachkurse im Ausland gefördert werden?

Ja. Gefördert werden nur Qualifizierungskosten und Prüfungsgebühren, die in einem berufsbezogenen Kontext stehen.

4.5. Können Ausbildungsabschnitte im Ausland gefördert werden?

Ja, sofern diese Kosten nicht durch andere Förderprogramme übernommen werden. Gefördert werden können nur Qualifizierungskosten und Prüfungsgebühren, jedoch keine Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten.

4.6. Können Fernlehrgänge gefördert werden?

Ja.

4.7. Kann im Rahmen einer Meisterfortbildung der Teil IV (Ausbildereignung) gefördert werden?

Nein, da die Meisterfortbildung über das Meister-BaföG gefördert wird. Der Teil IV kann aber außerhalb einer Meisterfortbildung gefördert werden. Voraussetzung ist: Kosten werden vom Betrieb übernommen, Betrieb bzw. Beschäftigter, der an Teil IV teilnimmt, bescheinigt, dass Teil IV nicht im Rahmen des Meister-BaföG gefördert wird.

4.8. Können Einzeltrainings gefördert werden?

Ja.

4.9. Kann die Teilnahme an Messen, Tagungen und ähnlichem gefördert werden?

Ja. Die Förderung der Teilnahme an Tagungen ist möglich, sofern das Tagungsthema hauptsächlich die berufliche Ausbildung beinhaltet. Die Teilnahme an Messen kann nicht gefördert werden.

4.10. Können Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen eines Bildungsurlaubs gefördert werden?

Ja, soweit es sich um Maßnahmen gemäß den Qualifizierungen unter Pkt. 1 handelt. Es werden dabei ausschließlich die Kurskosten und eventuell anfallende Prüfungsgebühren gefördert.

4.11. Können Maßnahmen in Vollzeit **und** in Teilzeit gefördert werden?

Ja.

4.12. Können Maßnahmen, die im eigenen Unternehmen organisiert werden, gefördert werden?

Ja, wenn es sich um Qualifizierungen/Beratungen durch extern beauftragtes Personal (Trainer/Dozenten) handelt und es sich nicht um Qualifizierungen handelt, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist. Es muss sich um Qualifizierungen für den Auszubildenden für Betriebsinhaber/Ausbildungspersonal ausschließlich zum Thema betriebliche Ausbildung handeln. Gefördert werden nur Kosten des externen Personals.

4.13. Können Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einem weiterführenden allgemeinbildenden Schulabschluss (Hauptschulabschluss, Mittlerer Bildungsabschluss, Allgemeine Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife) führen, gefördert werden?

grundsätzlich nein

ja, wenn der Erwerb des Schulabschlusses parallel zur Ausbildung erworben wird.

- 4.14. Kann eine geförderte Weiterbildungsmaßnahme ergänzend durch ein anderes Förderinstrument (z.B. Bildungsprämie) finanziert werden?

Nein.

- 4.15. Kann die Suche und Auswahl von Auszubildenden gefördert werden?

In den hessischen Regionen, in denen passgenaue Vermittler (gefördert vom Bundeswirtschaftsministerium) zur Verfügung stehen, ist das **nicht möglich**.

- 4.16. Können Schulungen für Auszubildende bei Herstellern oder Lieferanten gefördert werden?

Ja, soweit es sich um kostenpflichtige Schulungen handelt, die zusätzliche fachliche Kenntnisse vermitteln. Es werden nur Kurskosten gefördert.

- 4.17. Kann die Beschaffung von Büchern, Lernsoftware, PCs oder anderem Lehrmaterial gefördert werden?

Nein, das ist nicht möglich. Kursgebühren können jedoch die Ausgabe von Literatur, Handouts usw. an Teilnehmer einschließen, zusätzliche Beschaffung wird jedoch nicht gefördert. Möglich ist die Förderung von e-learning Kursgebühren.

5. Antragsstellung

- 5.1. Sind Antragsfristen einzuhalten?

Anträge können grundsätzlich jederzeit eingereicht werden. Aber es ist damit zu rechnen, dass die Bewilligung ca.6 Wochen in Anspruch nimmt. Erst danach kann mit einer Maßnahme begonnen werden, die zudem im Bewilligungszeitraum beendet werden muss. Für Anträge die nach dem 31.10. eines Jahres bei der WIBank eingehen kann die Bewilligung im gleichen Haushaltsjahr nicht gewährleistet werden.

- 5.2. Können mehrere Förderungsanträge parallel gestellt werden?

Ja, wenn ein Kleinunternehmen mehrere Auszubildende hat, kann pro Ausbildungsplatz ein Förderantrag gestellt werden.

- 5.3. Kann nach Bewilligung der Förderung durch WIBank eine Maßnahme begonnen werden?

Ja. Wenn das Unternehmen jedoch vor der Antragstellung und Bewilligung mit einer Maßnahme startet, dann kann diese Maßnahme nicht mehr gefördert werden.

6. Bildungsanbieter

Bei welchen **Bildungs- und Beratungsanbietern** können interessierte Unternehmen Qualifizierungen finden und buchen?

Interessierte Unternehmen sind in der Auswahl der Bildungs- und Beratungsanbieter frei. Unbedingt empfehlenswert ist jedoch die Wahl anerkannter Bildungsanbieter. Das sind Bildungsanbieter, die eine in Deutschland anerkannte Zertifizierung für Bildungseinrichtungen vorweisen können.

Anerkannte **Zertifizierungen** sind **beispielsweise**

- Gütesiegel Weiterbildung Hessen e. V.
- DIN EN ISO 9001, DIN ISO 29990
- Gütesiegelverbund Weiterbildung
- LQW - Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung
- AZAV – Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
- CERTQUA-Zertifikat, CertEuropA-Zertifikat
- ServiceQualität Deutschland
- Siegel "QS-Handel" - Qualitätssicherung in der Weiterbildung
- IQ Hessen Zertifikat
- RAL-Zertifikate (Dt. Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung)
- ZFU-Zertifizierung (Staatliche Zentralstelle für Fernlehrgänge)
- EFQM-Excellence-Modell

6.1. Gibt es darüber hinaus Bildungsanbieter, die für Qualifizierungsmaßnahmen infrage kommen?

Ja, zum Beispiel

- Bildungseinrichtungen der Kammern
- Bildungseinrichtungen von Berufsverbänden
- Bildungseinrichtungen von Innungen und Kreishandwerkerschaften
- Bildungswerk des Hessischen Handels inklusive seiner Filialen,
- Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft inklusive seiner Filialen
- Universitäten, FH, TH und Fernuniversitäten
- staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen

Auch freiberufliche Trainer/Dozenten (siehe Dozentendatenbank der Hessischen Weiterbildungsdatenbank) kommen für eine Maßnahme infrage.

7. Prozess der Abrechnung

7.1. Was muss vom Unternehmen für die Abrechnung bei der WIBank vorgelegt werden?

- Rechnung im Original
- Zahlungsnachweis
- Ausbildungsvertrag in Kopie mit Eintragungsvermerk (falls Azubi vorhanden)
- Ausgefüllter Fragebogen zur Qualität des Förderprogramms (Einzureichen nach der ersten Qualifizierung)
- Nachweis über die Zahlung der letzten Ausbildungsvergütung

7.2. Welche Kosten können durch die Förderung abgedeckt werden?

Es werden Teilnahmegebühren einschl. eventuell anfallender Prüfungsgebühren bis zur Förderhöchstsumme abgedeckt.

7.3. Ist es möglich, lediglich Prüfungsgebühren zu fördern?

Prüfungsgebühren:

- werden anerkannt, wenn Sie für eine ebenfalls im Programm geförderte Maß-

- nahme anfallen
- werden grundsätzlich nicht separat anerkannt, d.h. ohne Förderung der dazu gehörigen Maßnahme
- für Zwischen- und Abschlussprüfungen werden nicht anerkannt, auch wenn darauf vorbereitende Maßnahmen anerkannt werden.

7.4. Was passiert, wenn eine geplante Maßnahme der Qualifizierung ausfällt?

Die Unternehmen können alternativ einen weiteren Anbieter mit vergleichbarem Qualifizierungsinhalt wählen.

7.5. Was passiert, wenn eine Qualifizierung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet?

Die Unternehmen können alternativ einen anderen Anbieter wählen oder an dem zu einem späteren Zeitpunkt bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes an einer Maßnahme teilnehmen. Bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes muss die Maßnahme abgeschlossen sein.

7.6. Was passiert, wenn eine Maßnahme verschoben wird und dann die Bewilligungsdauer bereits abgelaufen ist?

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist im Einzelfall möglich. Falls noch eine Förderung gewünscht ist, muss ein neuer Bewilligungsantrag gestellt werden.